

G e s e h s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 39.

B e r o r d n u n g.

Auf höchsten landesherrlichen Befehl wird nachstehende
 Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der Branntwein-
 Steuer,
 zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.
 Weira, den 28. December 1833.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftl. Regierung das
 v o n S t r a u c h.

Nr. 56. Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer.

Wesens der Erhebung und Kontrollirung der durch das Gesetz vom 15. December 1833
 angeordneten Branntweinsteuer, wird für die mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten und
 Bedienten, unter Hinweisung auf die in obigen Gesetze und der dazu gehörigen Steuer-Ord-
 nung enthaltenen Vorschriften, nachstehende Dienstweisung erteilt.

§. 1.

Die Erhebung der Branntweinsteuer geschieht bei den dazu bestimmten Empfangsstellen u. Behörden u. deren
 Stellung gegen ein-
 ander.
 (Steuerdienern, Recepturen.)

§. 2.

Diese Hebestellen stehen in jedem Fürstenthume, abgesehen von der Kontrolle in Bezug
 auf diesen Geschäftszweig (§§. 3. 4. und folgende), hinsichtlich ihrer Kasienverwaltung und
 Ausgegeben den 27. Januar 1834.